

Gemeinde Marth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Marth in der Sitzung am 11.03.2025 die folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marth

vom 28.03.2023 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für ehrenamtlich Tätige, die vom Gemeinderat berufen sind, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2, 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 20,00 €. Bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes eine pauschale Entschädigung wie folgt:

- Wahlvorsteher als Vorsitzender in Höhe von 60,00 €,
- Stellvertreter des Wahlvorstehers sowie die Beisitzer in Höhe von 40,00 €.

§ 11 Abs. 5 wird hinsichtlich der Entschädigung für den Ersten Beigeordneten wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVbl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung folgende Aufwandsentschädigungen:

ab dem 01.01.2025

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete

100,00 €/Monat

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 28.03.2023 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Marth, d. 25.04.2025

Dreiling
Bürgermeister

